Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3138

29. 11. 95

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra

A. Problem

Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen des grenzüberschreitenden Abbaus von Salzen im hessisch-thüringischen Grenzgebiet an der Werra an die veränderten Verhältnisse.

B. Lösung

Aufhebung des Gesetzes über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra vom 3. Dezember 1984.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Aufhebung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Aufhebung des Gesetzes lediglich Fragen der anwendbaren landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere sicherheitsmäßiger Art, in den grenzüberschreitenden Abbaugebieten betrifft.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1430), geändert durch Anlage 1 Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1003), wird aufgehoben.

Artikel 2

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des Gesetzes über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra in den Abbaugebieten im Sinne des § 1 des Gesetzes bestehenden Rechte, insbesondere Bergwerkseigentum, Bewilligungen, Zulassungen und Genehmigungen, bleiben unberührt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. November 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das Gesetz über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra vom 3. Dezember 1984 schuf die rechtlichen Rahmenbedingungen für den grenzüberschreitenden Kaliabbau in einem ca. 30 Kilometer langen Streifen im Kalirevier an der Grenze zur ehemaligen DDR, um die betrieblichen Bereiche der Bergwerke im Werragebiet den geologischen Gegebenheiten sinnvoll anzupassen. Zu diesem Zweck wurden bestimmte Gebiete festgelegt, in denen von der jeweils anderen Seite zwecks optimaler Nutzung der Lagerstätte Abbau erfolgen sollte. Zugleich wurden insbesondere für folgende Materien eingehende Regelungen getroffen:

- Bergbauberechtigungen in den Abbaugebieten,
- untertägige „Mitnahme" der für den jeweiligen Hauptbetrieb geltenden sicherheitsmäßigen, einkommens-, vermögens- und gewerbesteuerrechtlichen Bestimmungen in das grenzüberschreitende Abbaugebiet, damit der Bergbaubetrieb in seinem gesamten Ausdehnungsbereich, also auch im Bereich jenseits der Grenze, nach einheitlichen Regeln geführt und beaufsichtigt werden könnte,
- Einhaltung der für die gegenseitige Sicherheit benachbarter Salzbergwerke unterschiedlicher Bergbauunternehmen besonders wichtigen Sicherheitspfeiler von je 100 Meter Stärke entlang der 30 Kilometer langen Abbaugrenze (Markscheide).

Bei den Verhandlungen zum Einigungsvertrag verständigten sich die Vertragspartner nach Abstimmung mit dem Lande Hessen und dem Bergbau darauf, das Gesetz mit gewissen Modifikationen beizubehalten, um den rechtlichen Rahmen für die nahtlose Fortführung des grenzüberschreitenden Abbaus insbesondere im Hinblick auf die untertägige „Mitnahme" der landesrechtlichen Sicherheitsvorschriften und der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden sowie die Einhaltung der Sicherheitspfeiler durch die benachbarten unterschiedlichen Bergbauunternehmen weiter sicherzustellen. Die steuerrechtlichen Bestimmungen, die ursprünglich entscheidend für die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes gewesen waren, wurden durch den Einigungsvertrag gestrichen.

Durch die seit Herstellung der Einheit erfolgte tatsächliche Entwicklung im Bereich des deutschen Kalibergbaus, insbesondere die grundlegende Änderung der Eigentumsverhältnisse im Kalibergbau im Werrarevier durch den Zusammenschluß der Kali- und Steinsalzbetriebe zu einem Gemeinschaftsunternehmen, hat sich ergeben, daß das ursprünglich in seiner abgeänderten Form als Übergangslösung sinnvolle Gesetz überholt ist und eine inhaltliche Neugestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen des grenzüberschreitenden Kaliabbaus auf bilateraler hessisch-thüringischer Ebene dringend angezeigt ist. Da der grenzüberschreitende Abbau entscheidenden Einfluß auf die Wirtschaftlichkeit des Bergbaus an der Werra und die Erhaltung von Arbeitsplätzen auf hessischer und thüringischer Seite hat, ist das nicht mehr zeitgemäße Gesetz aufzuheben, um so den Weg für eine sachgerechte bilaterale Regelung freizumachen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Aufhebung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreis, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Aufhebung des Gesetzes in erster Linie Fragen der anwendbaren sicherheitsmäßigen Vorschriften in den grenzüberschreitenden Abbaugebieten betrifft.

II. Besonderer Teil

1. **Zu Artikel 1**

   Die Bestimmung regelt die Aufhebung des Gesetzes über den grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra. Damit wird die Möglichkeit zur zeitgemäßen Neugestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen des grenzüberschreitenden Kaliabbaus in dem ca. 30 Kilometer langen Streifen im Kalirevier an der hessisch-thüringischen Grenze in der Kompetenz der beiden benachbarten Länder geschaffen.

2. **Zu Artikel 2**

   Die Aufhebung des Gesetzes erfordert einen Bestandsschutz für die bei Inkrafttreten des Aufhebungsgesetzes in den Abbaugebieten bestehender Rechte, die auf dem außer Kraft tretenden Gesetz beruhen.

3. **Zu Artikel 3**

   Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aufhebungsgesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333